

AGB

Geltungsbereich

Die AGB finden der Erbringung folgender Dienstleistungen Anwendung:

- Dienstleistungen des gewerblichen Vermögensberaters iSd § 136a Abs 1 Z 1, Z 2a und Z 2b Gewerbeordnung,
- Wertpapiervermittlung gemäß § 136b GewO iVm § 2 Abs. 1 Z 15 WAG,
- Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung iSd § 2 Z 2e WAG 2007.

Beratungsdienstleistungen

Beratungsleistung im Sinne der KHR 2008 sind insbesondere: Anlageberatung iSd § 1 Z 2 lit e WAG 2007

- Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente iSd § 136 a Abs 1 Z 1 GewO 1994
- Beratung in Versicherungsangelegenheiten
- Kreditberatung
- Beratung in Vertragsverwaltungsangelegenheiten:
Überprüfung und Überwachung laufender Verträge wie etwa Überprüfung des Versicherungsbestandes, der Versicherungsdeckung, der Obliegenheit oder Risiken aus Veranlagungs- und Kreditverträgen oder des Verwaltungskursrisikos bei Fremdwährungskrediten

Dienstleistungen gemäß §3 Abs.2 Z 1 und 3 WAG:

- Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit a und c WAG (übertragbare Wertpapiere, Anteile an OGAW und AIF)
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit a und c WAG (übertragbare Wertpapiere, Anteile an OGAW und AIF) im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens

Die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten nach dem WAG erfolgt als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des §1313a ABGB für die Bank Austria Finanzservice GmbH. Vertragspartner des Kunden wird die Bank Austria Finanzservice GmbH.

Tätigkeit des Finanzdienstleisters

Der Finanzdienstleister haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Emittenten erhaltenen, an den Kunden weitergegebene Urkunden zu den Prospektangaben und den sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben nur insoweit, als er bezüglich dieser Urkunden zur Plausibilitätsprüfung verpflichtet ist. Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht trifft den Finanzdienstleister nicht. Insbesondere kann sich der Finanzdienstleister auf die Richtigkeit und Vollständigkeit eines von einem Prospektkontrollor iSd § 8 KMG geprüften Prospekts und eines von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses verlassen und ist daher von einer Prüfung dieser Urkunden generell befreit.

Den Finanzdienstleister trifft keine Haftung für die Prüfung steuerlicher und rechtlicher Fragen. Diese Bereiche sind den Wirtschaftstreuhändern und Rechtsanwälten vorbehalten.

Die Haftung ist, außer im Falle von Personenschäden, für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Rechtsqualifikation des Vertragsverhältnisses

Die zwischen Finanzdienstleister einerseits und Kunden andererseits eingegangenen Rechtsverhältnisse sind ausschließlich Zielschuldverhältnisse. Nach abgeschlossener Beratung und Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen. Sollte es nach abgeschlossener Vermittlung und Beratung zu einem späteren Zeitpunkt eine Anfrage des Kunden oder einen sonstigen Austausch von Informationen zu dem vormals abgeschlossenen Geschäft geben, stellt dieser Vorgang ein gesondertes, separates Rechtsgeschäft dar.

Offenlegung der Vertretung

Der Finanzdienstleister tritt als Vertreter („Erfüllungsgehilfe“) in Form des vertraglich gebundenen Vermittlers auf und wird sein Vertretungsverhältnis zur Bank Austria Finanzservice, Lassallestrasse 5, A-1020 Wien spätestens bei Vertragsabschluss offenlegen (gilt für Wertpapierdienstleistungen nach WAG 2007).

Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Um eine anleger- und anlagegerechte Erbringung der Wertpapierdienstleistung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, gegenüber dem Finanzdienstleister wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über

- *seine Person und seine Identität (§ 40 Abs 1 BWG),*
- *seine Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und Anlageziele,*
- *die Herkunft der zu veranlagenden Geld- und Finanzmittel und*
- *Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung (§ 30 Abs 2a BWG) zu machen.*

Kommt der Kunde den oben genannten Pflichten nicht nach, nimmt er zur Kenntnis, dass im Fall der Anlageberatung keine persönliche Empfehlung iSd § 1 Z 27 WAG 2007 möglich ist und bei allen anderen Dienstleistungen das vom Finanzdienstleister angestrebte Ziel einer bestmöglichen, interessenwahrenden, anleger- und anlagegerechten Beratung nicht verwirklicht werden kann. Der Finanzdienstleister muss bei begründetem Verdacht eine Meldung wegen Geldwäscheverdacht erstatten (Meldepflicht iSd § 40d BWG).

Mitteilungen an den Kunden

- Einvernehmen zu § 108 TKG
Um eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu gewährleisten, erklärt der Kunde sein Einvernehmen iSd § 108 TKG, sodass ihn der Finanzdienstleister im Wege der Telekommunikation und mit elektronischer Post jederzeit bis auf Widerruf kontaktieren darf.
- Einvernehmen elektronische Informationsbereitstellung
Der Kunde erklärt in Kenntnis der Möglichkeit Informationen auf Papier zu erhalten, sein ausdrückliches Einverständnis zur Bereitstellung der in § 16 Abs 2 WAG 2007 genannten Informationen auf elektronischem Wege.
- Haftungsausschluss für bei der Übermittlung verlorene Daten
Sollten im Wege der Telekommunikation oder per elektronische Post Daten verloren gehen oder verfälscht werden, trifft den Finanzdienstleister keine Haftung, sofern kein Verschulden des Finanzdienstleisters vorliegt.

Datenschutz, Widerruf, Vollmacht

Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, Daten des Kunden vertraulich zu behandeln und diese Pflicht auf seine Mitarbeiter zu überbinden (§ 15 Abs 1 und 2 DSGVO). Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mail- und Postadresse, wirtschaftliche Daten) zum Zweck der weiteren Betreuung, falls kundenseitig erwünscht und schriftlich erklärt, sowie zu Marketingzwecken verarbeitet und an die betreffenden Partnergesellschaften zum Zweck der Durchführung der beauftragten Finanzdienstleistung übermittelt werden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden (Widerspruchsrecht iSd § 28 DSGVO).

Im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erteilt dieser dem Finanzdienstleister mit gesondertem Formular die Vollmacht, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Angaben vom Kreditinstitut anzufordern und dieses vom Bankgeheimnis iSd § 38 Abs 2 Z 5 BWG zu entbinden.

Rücktrittsrechte

Der Kunde als Konsument iSd KSchG hat kein Rücktrittsrecht, wenn die Verträge in den Geschäftsräumlichkeiten der Firma Kontrakta abgeschlossen werden außer wie im § 3 a KSchG (nächster Absatz) beschrieben. Wird der Geschäftsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Firma Kontrakta abgeschlossen, so steht dem Kunden ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht gemäß §3 KSchG zu. Die Frist für das Rücktrittsrecht vom Vertrag beginnt mit Ausfolgung dieser Rechtsbelehrung, frühestens jedoch mit Vertragsabschluss zu laufen. Bei Versicherungsverträgen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens nach einem Monat ab Vertragsabschluss.

Gemäß § 3a KSchG steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn Umstände (Zustimmung eines Dritten, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderungen, Erteilung eines Kredits), deren Eintritt der Finanzdienstleister als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nicht in diesem Umfang eintreten. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden dann binnen einer Woche ab Kenntnis des Nichteintritts und Belehrung über das Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls einen Monat nach Erfüllung des Vertrages, bzw. bei Bank- und Versicherungsverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Bei Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG und bei Investmentfonds steht dem Kunden gemäß § 63 WAG 2007 ein Rücktrittsrecht ungeachtet des Umstandes zu, dass der Kunde das Geschäft selbst angebahnt hat.

Urheberrechte

Die vom Finanzdienstleister erstellten Konzepte bilden eine eigentümliche geistige Schöpfung iSd § 1 Urheberrechtsgesetz. Jede vom Finanzdienstleister nicht genehmigte Nutzung des Konzeptes, einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Verwertung stellt einen Eingriff in das Urheberrecht des Finanzdienstleisters dar.

Gerichtsstand

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Neben diesen AGB bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform mittels einer von beiden Parteien unterfertigten Urkunde.

Wien, September 2016